

Satzung

der

Fördergemeinschaft des Fichte-Gymnasiums Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fördergemeinschaft des Fichte-Gymnasiums Karlsruhe e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter Reg.Nr. VR 100868 eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung,
 - b. die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der schulischen Bildung am Fichte-Gymnasium Karlsruhe.
- die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Schule, Lehrerschaft, Eltern, aktiven und ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Mitgliedern des Vereins durch schulische und außerschulische Veranstaltungen.
- die Förderung der Schülerinnen und Schüler in sozialer und pädagogischer Hinsicht.
- Beiträge zur Verbesserung der äußeren Rahmenbedingungen der Schule und die Unterstützung der Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben sowie in ihrer kulturellen und sozialen Arbeit.
- Herausgabe eines Jahresberichts für die Schule.
- Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
- Förderung und Unterstützung des Ganztagesbetriebes und der Hausaufgabenbetreuung.

- Förderung und Beratung bei ergänzenden pädagogischen oder sozialen Aufgaben der Schule.
 - Organisation von Vorträgen zur Information und Weiterbildung.
 - Vergabe von Zuschüssen an bedürftige Schüler und Schülerinnen bei Klassenfahrten und sonstigen von der Schule organisierten Aufenthalten und Veranstaltungen.
- (3) Der Verein erfüllt zugleich seinen Satzungszweck durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen, die dem Fichte-Gymnasium als zusätzliche finanzielle Unterstützung für seine schulischen Aufgaben auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Fichte-Gymnasium, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche Personen und juristische Personen werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuarbeiten oder sie finanziell zu unterstützen bereit sind.
- (2) Natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck oder um die Schule hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

- (4) Die Mitgliedschaft gilt für jeweils ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht bis spätestens zum 30.11. schriftlich der Austritt zum 31.12. erklärt wird. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis spätestens Ende März des Jahres zu entrichten. Wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht länger als drei Monate in Rückstand ist, erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch einen Vorstandsbeschluss. Über die Streichung entscheidet der Vorstand abschließend.
- (5) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Schädigung der Interessen des Vereins oder des Fichte-Gymnasiums oder bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist mit Frist von einem Monat an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist wirksam, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 5 Beitragszahlung

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Über die Beitragszahlung einzelner Mitglieder hat der Vorstand Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Die jährliche Mitgliederversammlung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 20 Tagen vor ihrem Stattfinden unter Bekanntgabe

der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern.

Alle Einladungen und weiteren Bekanntmachungen, insbesondere die Tagesordnung, erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Fichte-Gymnasiums unter www.fichte-gymnasium.de (Fördergemeinschaft / Termine).

Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. In der Tagesordnung ist bei Einberufung anzukündigen, wenn über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll. Der zu ändernde Text der Satzung ist der Einladung beizufügen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Versammlungsleiter ist der/ die 1. Vorsitzende. In dessen Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Soll in der Mitgliederversammlung über die Auflösung und Beendigung des Vereins Beschluss gefasst werden, so ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erscheinen weniger als 1/3 der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins abstimmen soll, so ist eine weitere, binnen eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Der Schriftführer – bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied – fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem bei der Sitzung anwesenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(6) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands, des Schatzmeister, des Kassenprüfers
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre oder sofern nach § 8 (2) vorzeitig erforderlich:
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsentwurfes für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(7) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.

§ 8 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Dem Vorstand gehören des Weiteren der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer an

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt, sofern nicht aus wichtigem Grund eine sofortige Abberufung erfolgt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(3) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.

(4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz.

(6) Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Vorstands stattfinden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Beirat einzuladen.

(8) Der Schriftführer verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden bis zur nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den Vorstand vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet, der die Sitzung geleitet hat.

§ 9 Beirat

Mitglieder des Beirates sind der/die Schulleiter/in und der/die stellvertretende Schulleiter/in des Fichte-Gymnasiums sowie der/die Vorsitzende des Elternbeirats und der/die Stellvertreter/in des Elternbeirats. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 09.11.2016 beschlossen und von der Mitgliederversammlung vom 31.05.2017 geändert.

Sie tritt an die Stelle der Satzung, die auf der Mitgliederversammlung vom 24.05.2012 beschlossen wurde.

Karlsruhe, den 31.05.2017